

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

Inhaltsverzeichnis

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort des Verfassers als Einleitung	IX
Geschäftskalender	XVII

A

Vom geistlichen Amte im Allgemeinen.

I. Von der Vorbereitung zum Amte	1
Studium. Stipendien. Prüfung. Vocation. Ordination. In- troduction.	
II. Von der Vorbereitung im Amte	9
Bibelstudium. Theologie. Conferenz. Gebet.	
III. Von den besonderen Verhältnissen des geistlichen Amtes	10
zu den unteren Kirchenbeamten, den Hilfs- und Assistenzpredigern, dem Kirchenrathe, dem Oberkirchenrathe und Dienstgerichte.	

B.

Von den Geschäften des geistlichen Amts.

Erster Theil.

Von den ordentlichen Geschäften des geistlichen Amts.

Erster Abschnitt.

Von den wesentlich pastoralen Geschäften des Geistlichen.

Artikel 1. Von der Leitung des Gottesdienstes	17
A. Wesen des Gottesdienstes	17
B. Wesentliche Theile desselben	19
C. Die Ordnung desselben in der Oldenb. Kirche	24
D. Besondere Verordnungen über seine Feier	25
Artikel 2. Von der Verwaltung der Sacramente und Verrichtung der damit verbundenen Handlungen, Confirmation und Beichte	30
I. Von der heiligen Taufe	30
Wesen. Tauflinge. Täufer. Zeit und Ort. Gevattern. Tauf- handlung.	

	Seite
II. Von der Confirmation	38
Bedeutung. Grundsätze. Theile. Anforderungen. Confessionswechsel (cf. Thl. II. S. 192). Handlung.	
III. Von der Beichte	45
Bedeutung. Anmeldung. Ritus. Beichtgeheimniß.	
IV. Vom heiligen Abendmahle	50
Bedeutung. Zeit und Ort. Verwaltung und Zulassung. Ritus.	
Artikel 3. Die Unterweisung der Jugend und die Beaufsichtigung der Schulen	56
I. Geschäfte des Geistlichen als Kirchenlehrers	57
Kirchliche Kinderlehre. Quartalexamen. Confirmandenunterricht.	
II. Geschäfte des Geistlichen als Localschulinspectors	60
1. Dienstliche Aufsicht über die Lehrer	61
2. Aufsicht über den Schulunterricht	66
3. Aufsicht über die Lehrmittel	68
4. Aufsicht über den Schulbesuch der Kinder	70
Artikel 4. Die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen, Copulation und Begräbniß	74
I. Die Copulation oder Trauung eines Brautpaars	75
1. Ueber die Anmeldung oder Verlobung	77
2. Ueber das Aufgebot oder die Proclamation	78
3. Ueber die Trauung oder Copulation	78
Gesetze und Verordnungen in Betreff der Eheschließung	79
1. Nach dem Familienverhältnisse	81
2. Nach dem bürgerlichen Verhältnisse	86
3. Nach dem kirchlichen Verhältnisse	90
II. Vom Begräbniße	92
1. In Betreff der Person des Verstorbenen	94
2. In Betreff des Orts der Beerdigung	98
3. In Betreff der Zeit	101
4. In Betreff der Feier	102
Parentation. Leichenpredigt. Sermon. Stille Beerdigung.	
Artikel 5. Von der speciellen Seelsorge	107
1. Von der Hausvisitation	107
2. Der Krankenbesuch und die Privatcommunion	108
3. Eidesverwarnung und Eidesabnahme	111
4. Admonition Gefallener und Scandalöser	112
5. Sorge für weltlich Arme und Verlassene	113
6. Fürsorge bei Unglücksfällen	113
7. Aufgabe der Kirchenältesten in Betreff der Seelsorge	114
Artikel 6. Von der Führung der Kirchenbücher	115
1. Verzeichniß der Copulirten	117
2. Verzeichniß der Gebornen und Getauften	118
3. Verzeichniß der Gestorbenen	120
4. Duplicat des Kirchenbuches und statistische Liste	122

	Seite
5. Besondere Verordnungen (Namensänderung. Confessionelles)	123
6. Extracte, welche jährlich zu machen sind	123

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Geschäften des Geistlichen, welche ihm als kirchlichen Gemeindevorsteher obliegen.

Artikel 1. Von der Sorge für christlich kirchliches Leben, kirchliche Erziehung und Sabbathfeier	126
Artikel 2. Von der kirchlichen Armen- und Krankenpflege und der Sorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte	128
Artikel 3. Von der Wahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinde und Leitung des Rechnungswesens	133
A. Grund- und Immobilienvermögen	134
B. Capitalvermögen	136
C. Berechtigungen	140
D. Einkommenvermögen. (Voranschlag. Rechnung)	143
Artikel 4. Von der Anstellung der unteren Kirchenbeamten, der Leitung der Wahlen und Gemeindevertretung	147
Verpflichtung der Aeltesten	148
Verpflichtung der Ausschussmänner	149
Artikel 5. Von der Ausstellung von Zeugnissen, Vertretung der Gemeinde nach außen und Ausführung der Ausschlußbeschlüsse	150

Dritter Abschnitt.

Von den Registraturgeschäften des Geistlichen.

Inhalt und Ordnung einer Pfarregistratur	152
Artikel 1. Von der Fortführung des Seelenregisters, des Verlöbnißregisters und der Erklärung der Stupratoren	156
Artikel 2. Von der Führung des Confirmirten- und Beichtregisters	158
Artikel 3. Von der Fortführung des Kirchenstuhl- und Grabregisters	159
Artikel 4. Von der Aufsicht über das Patrimonialbuch, die Inventarien und Documentenverzeichnisse	160
Artikel 5. Von der Führung der Kirchenrathsprotocolle und Stimmlisten	162
Artikel 6. Von den Büchern, welche in jeder Pfarregistratur vorhanden sein müssen	163

Zweiter Theil.

Außerordentliche Geschäfte des geistlichen Amtes.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Pastoralgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1. Von den Vicariatsgeschäften	165
Artikel 2. Von der Prüfung der Candidaten und ihrer Beaufsichtigung	166
Artikel 3. Von der Ordination und Einführung der Prediger	167

VIII

	Seite
Artikel 4. Von den Observandis bei der Generalkirchenvisitation	167
Artikel 5. Von den Geschäften des Geistlichen als Confessionar des Nachbarpredigers	171
Artikel 6. Von der Leitung des Synodalgottesdienstes und dem Syno- dalgebete	172

Zweiter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Geschäften des Geistlichen als
kirchlichen Gemeindevorstehers.

Artikel 1. Von den Geschäften des Geistlichen als Mitglieds des Schul- vorstandes	173
Verwaltungsgeschäfte. Gnadengeschenk zu Bauten. Einrichtung der Schulgebäude.	
Artikel 2. Von dem Sitz- und Stimmrecht des Geistlichen in der welt- lichen Armencommission	177
Artikel 3. Von der Fürsorge des Geistlichen für den Wohlstand ein- zelner Gemeindeglieder	179
Artikel 4. Von den Bescheinigungen und Attesten des Geistlichen an weltliche Behörden	183

Dritter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Registraturgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1. Von der Schätzung der Pfarreinnahme	187
Artikel 2. Von der Auseinandersetzung mit dem Vorgänger und Nach- folger beim Wechsel der Pfarre	188
Artikel 3. Von der Behandlung der Rescripte und Form der Eingaben und Berichte	189
Artikel 4. Von dem Verzeichnisse der in der Gemeinde wohnenden Glie- der anderer Confession, der Sectenglieder und Israeliten	191
Artikel 5. Anlage und Fortführung einer Gemeindechronik	193

Anlagen.

Nr. 1. Boranschlag der Kirchengemeinde	197
Nr. 2. Uebersichtsschema des kirchlichen Haushalts	201
Nr. 3. Boranschlag der Schulgemeinde	203
Nr. 4. Formular zum Eide eines Schuljuraten	207
Nr. 5. Eid eines Staatsdieners	207
Nr. 6. Uebertragungsprotocoll beim Wechsel der Juraten	208
Nr. 7. Verzeichniß der Confirmanden	208
Nr. 8. Schema einer Armeindienstmägdeliste	209
Nr. 9. Neueste Schätzung der Oldenb. Pfarreinnahmen	210
Nr. 10. Die Oldenb. Pfarrwittwenfonds nach ihrer Größe	213
Nr. 11. Die Oldenb. milden Stiftungen, Versorgungs- u. Unterstützungs- anstalten	214

Vorwort des Verfassers

als

Einleitung.

Nicht daß wir tüchtig sind von uns selber etwas zu denken, als von uns selber, sondern daß wir tüchtig sind ist von Gott; welcher auch uns tüchtig gemacht hat das Amt zu führen des Neuen Testaments, nicht des Buchstabens, sondern des Geistes; denn der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig. So aber das Amt, das durch die Buchstaben tödtet und in die Steine gebildet ist, Klarheit hatte, also daß die Kinder Israel nicht konnten ansehen das Angesicht Moses, um der Klarheit willen seines Angesichts, die doch aufhöret: wie sollte nicht vielmehr das Amt, das den Geist giebt, Klarheit haben? Denn so das Amt, das die Verdammniß predigt, Klarheit hat; vielmehr hat das Amt, das die Gerechtigkeit predigt, überschwängliche Klarheit.

Paulus. 2. Cor. 3, 4—9.

Ein besseres Wort zur Einleitung in eine Schrift, welche das geistliche Amt der christlichen Kirche zum Gegenstande hat, läßt sich wohl nicht finden. Dieser apostolische Spruch nennt Alles, was zur Erklärung des Wortes „geistlich“ im evangelischen Sinne dienen kann: das Abhängigsein vom heiligen Geiste oder das lebendige Bewußtsein des ihm Angehörens mit allen Gaben und Kräften; das Freisein von dem Gesetze des Buchstabens durch den Drang innerer Erfahrung; das Milde, Versöhnende, unwiderstehlich Gewinnende; das Ernste, Ruhige, Weltverläugnende; kurz das Zeugniß des heiligen Geistes, was der Mensch sich nicht erlernen kann, sondern erleben muß.

Der wahre Geistliche wird diesem nach geboren, sei es nun durch die angeborne, eigenthümliche Richtung und Neigung seines inneren Wesens, sei es durch die besondere Führung des Herrn in seinem Leben.

Beides tritt uns in der Geschichte der Heroen unserer evangelisch-lutherischen Kirche deutlich entgegen:

Wenn Melancthon sagt: *Ego mihi ita conscius sum, nunquam aliam ob causam tractavisse theologiam, nisi ut me ipse emendarem!* *) so liegt darin klar diese frühe geistliche Richtung seines Wesens vor Augen.

*) Ich bin mir bewußt, daß ich nie aus einem andern Grunde die Theologie studirt abe, als um mich selbst zu bessern.